

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LG Industriebauservice GmbH – gültig ab 01.10.2018

1. Geltungsbereich/Form/Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der LG Industriebauservice GmbH, Mendelstr. 4, 48488 Emsbüren (nachfolgend „Käufer“), und unseren Vertragspartnern/Lieferanten (nachfolgend „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§433,651 BGB).

(3) Diese AEB gelten in ihrer jeweils neusten Fassung für den Verkäufer auch für alle weiteren Folgeaufträge, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss, ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir beispielsweise in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Werden Beauftragte des Verkäufers in Ausführung des Auftrags in unserem Betrieb tätig, so hat der Verkäufer diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften, der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen anzuhalten.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens als verbindlich, wenn diese in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) aufgegeben oder bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

3. Liefertermine/Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Eine mit dem Verkäufer nach erfolgter Bestellung schriftlich konkret vereinbarte Lieferzeit unter Benennung von Liefertag sowie Lieferzeit zur Lieferung von Waren an Baustellen oder den Betriebssitz Emsbüren ist verbindlich. Dem Verkäufer ist bekannt, dass wir Personal und Gerätschaften zur Entladung der Waren vor Ort an der Baustelle/Betriebssitz Emsbüren bereithalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns im Falle des Verzuges aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, sämtliche Schäden zu ersetzen, die uns aufgrund der verspäteten Anlieferung entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Kosten für das Vorhalten der Gerätschaften zur Entladung der Waren, des dafür vorgehaltenen Personals sowie von Wartezeiten, sofern den Mitarbeitern vor Ort die Verrichtung von Arbeiten aufgrund des verspätet gelieferten Materials nicht möglich ist.

(3) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 2 für nach der Bestellung konkret vereinbarter Anliefertermine von Waren zur Baustelle unter Nennung von Tag und Uhrzeit bleiben unberührt; ebenso die nachstehende Regelung unter Absatz 4.

(4) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Lieferung/Gefahrübergang/Annahmeverzug

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Emsbüren zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(2) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus entstehende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Gemäß unseres Standards für die Lieferung von Blechen hat deren Anlieferung je nach Materialstärke auf separaten und stabilen Paletten zu erfolgen. Diese dürfen für die Gabelstaplerentladung ein maximales Gewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Blechpakete mit unterschiedlichen Materialstärken sowie Pakete über 3,5 t dürfen nur auf Anfrage und nach Freigabe durch den Einkauf geliefert werden.

(4) Wir haben das Recht, die Annahme von zu viel gelieferten Mengen auf Kosten des Verkäufers zu verweigern. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die

Rücksendung auf Kosten des Verkäufers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung so wird die Ware bis zum Liefertermin bei uns oder einem durch uns beauftragten Lagerhalter auf Kosten und Gefahr des Verkäufers gelagert.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise in der Bestellung sind bindend. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

(3) Fälligkeitszinsen sind unsererseits nicht geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(5) Der Verkäufer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

6. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer hat die Bedingungen der Bestellung sowie alle Informationen und Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Produktbeschreibungen, technische Anweisungen u.s.w.), die diesem im Zusammenhang mit der Bestellung von uns zur Verfügung gestellt wurden (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), gegenüber Dritten auch nach Beendigung des Vertrages streng geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder die der Verkäufer bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt waren. Der Verkäufer wird die im Rahmen der Bestellung von uns zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, nach Abwicklung der Bestellung auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Die vertraulichen Informationen wie auch alle sonstigen von uns bereitgestellten Gegenstände sind vom Verkäufer ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Vertrauliche Informationen, insbesondere Zeichnungen, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen mittels unserer Zeichnungen außerhalb eines von uns erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke des Verkäufers.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (nachfolgend „Weiterverarbeitung“) von bereitgestellten Gegenständen wird durch die Lieferfirma für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben, das vom Verkäufer bis zur Übergabe an uns verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zugänglich gemacht noch an sie veräußert werden.

(4) Der Verkäufer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 6 verpflichten.

7. Mängelrechte/Untersuchungspflichten/Verjährung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Dies unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle durch Sichtprüfung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl kostenlose Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich

vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherung

(1) Der Verkäufer stellt uns von sämtlichen von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen frei, die auf eine vom Verkäufer gelieferte fehlerhafte Ware/Dienstleistung zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Insbesondere hat der Verkäufer uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung zu erstatten.

(2) Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Produktsicherheitsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen und technischen Regeln zu entsprechen. Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die entsprechenden nationalen Normenspezifikationen, z.B. UVV'en, VDE-Bestimmungen usw., sowie die jeweils geltenden europäischen Rechtsnormen (CE, GS usw.) eingehalten werden.

(3) Der Verkäufer hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind – soweit nicht eine Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist - nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.

10. Datenverarbeitung

Mit Annahme der Bestellung erteilt der Verkäufer uns sein Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten im Rechenzentrum unseres Unternehmens. Ergänzend verweisen wir auf unsere Hinweise zum Datenschutz unter <https://www.lg-industriebau.de/datenschutz>.

11. Rechtswahl/Gerichtsstand/Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Soweit der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Emsbüren (Landgerichtsbezirk Osnabrück) vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß Ziffer 4 der AEB oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Selbiges gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit/Durchführbarkeit der AEB im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung nahe kommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand: Oktober 2018